

Der Fall Merseburg:

Lynchmord an Delfin Guerra und Raul Garcia Paret in Merseburg am 12. August 1979

Ein Gastbeitrag von Dr. Harry Waibel, Historiker

Am Samstag, den 11. August 1979, kam es im Stadtgebiet Merseburg gegen 23.30 Uhr nach einer Tanzveranstaltung in der Konsumgaststätte „Saaletal“ zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen vier Ungarn, vier Kubanern und 10 bis 12 Deutschen, die danach Richtung Stadtmitte zogen. Vor dem Kaufhaus in der Leninstraße bemerkten sie einen zufällig vorbeikommenden Kubaner, den sie grundlos niederschlugen. Von dort zog der Mob weiter zur Marienstraße: Im Bereich der Straßenbahnhaltestelle trafen die Männer zufällig auf zwei Kubaner, die sie ebenfalls niederschlugen. Dieses Geschehen wurde von mehreren abseits stehenden Kubaner beobachtet, die ihren Landsleuten zu Hilfe kamen. Dadurch kam es im Bereich der Haltestellen Allendeplatz und Bahnhofstraße zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, bei denen von beiden Seiten „Steine und Flaschen“ geworfen wurden.

Die Kubaner zogen sich dann in ihr Wohnheim in der Straße des Friedens Nr. 68 zurück und beschlossen, am nächsten Tag einen „Racheakt“ in der Gaststätte „Saaletal“ durchzuführen.¹ Gegen drei Deutsche - sie sollen an den Angriffen am 11. August 1979 beteiligt gewesen sein - wurden Ermittlungsverfahren gemäß § 115 vorsätzliche Körperverletzung StGB eingeleitet und weitere Ermittlungen gegen weitere mutmaßliche Täter wurden geführt.²

Rassistische Gewalt über 48 Stunden

Am Sonntag, den 12. August 1979, kam es am frühen Abend in der Gaststätte „Saaletal“, in deren Saal sich zu diesem Zeitpunkt etwa 230 Deutsche aufhielten, zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, als sechs bis zehn Kubaner in den Saal stürmten und mit Ledergürteln, Holzstöcken und Kabelenden auf die Anwesenden einschlugen. Unmittelbar danach flüchteten die Kubaner aus dem Gebäude, vor dem etwa 30 weitere Kubaner standen, die die heraus stürmenden Deutschen mit „faustgroßen Steinen“ bewarfen. Daraufhin bewarfen die „Veranstaltungsgäste“ die Kubaner mit „Weinflaschen“³ und die Kubaner flüchteten in Richtung Saalebrücke, um von dort das Zentrum von Merseburg zu erreichen. Sieben oder acht Kubaner flüchteten entlang des Flussufers, verfolgt von etwa 30 bis 40 Deutschen. Da ihnen von Deutschen, die auf der Brücke standen, dieser Weg versperrt wurde, sprangen sie in die Saale. Mehrere Deutsche die auf der Brücke und am Ufer standen, bewarfen schwimmende Kubaner mit „Weinflaschen“ und „Ziegelsteinen“. Eine am Ufer stehende Deutsche sagte bei ihrer Vernehmung bei der DVP aus, dass sie eine leere Flasche auf einen schwimmenden Kubaner geworfen und den Kopf eines Flüchtlings getroffen hätte. Ihrer Meinung nach habe der Treffer bei dem Kubaner „Wirkung“ gezeigt: Er „geriet zeitweilig unter Wasser“.⁴ Als die Volkspolizei eintraf, war das Pogrom bereits beendet.

In einer Information des Ministeriums des Inneren (Mdi) wurde angekündigt, dass der kubanischen Botschaft ein „Abschlußbericht zu beiden unnatürlichen Todesfällen übergeben“ werde, „[...] ohne den Grad der Beteiligung einzelner Personen darzustellen“, womit eine detaillierte Kenntnis der Vorgänge in Merseburg verhindert werden sollte.⁵

¹ BStU, MfS, ZAIG Nr. 5059, Bl. 1-6; BStU, MfS, ZAIG Nr. 20653, Bl. 43-47; Leonel R. Cala Fuentes: Kubaner im realen Paradies. Ausländer-Alltag in der DDR, Berlin 2007, S. 43-45; BArch DO 1/88248, Mdi Ergänzung zur Information vom 14.08.1979.

² BArch, DO 1 / 88246, Mdi Ergänzung zur Information vom 14.08.1979, S. 1f.

³ BArch, DO 1 / 88246, Mdi Information vom 14.08.1979, S. 1f.

⁴ BArch, DP 3 4066, S. 12-14.

⁵ BArch, DO 1 / 88246, Mdi Information vom 14.08.1979, S. 3.

Eine Information des Mdl (14.08.1979) enthielt bereits verbindliche Weisungen über den weiteren Fortgang und zur Vertuschung der Umstände des Todes von Delfin Guerra (19) und Raul Garcia Paret (21): „Gegen die am Vorkommnis vom 12.08.1979 beteiligten DDR-Bürger werden keine Ermittlungsverfahren eingeleitet, da sich ihre Handlungen auf die Abwehr richteten und demzufolge Notwehr vorlag. Weitere Untersuchungen sollten durch die Abteilung Kriminalpolizei der BDVP Halle im Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit geführt werden.“⁶

Die Behauptung einer „Notwehr“ der Deutschen ist falsch, da am Tag zuvor mehrere Kubaner von einem Mob in Merseburg überfallen und niedergeschlagen wurden. Insofern lässt sich die „Racheaktion“ der Kubaner vom 12. August 1979 als eine Form der Notwehr einer minoritären gesellschaftlichen Gruppe verstehen, auch unter dem besonderen Aspekt, dass sie bei gewalttätigen Auseinandersetzungen von den Sicherheitsorganen der DDR keinen oder kaum ausreichenden Schutz erhielten. Deshalb kamen sie zu dem Schluss, die rassistischen Angriffe vom 11. August 1979 mit einem „Racheakt“ zu beantworten.

Eine Version der Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt (Tgb.-Nr. 1833/79) findet sich in der abschließenden Entscheidung der BDVP Halle (27. August 1979): „Das am 12. 08. 1979 wegen Verdachts der Körperverletzung nach § 115 StGB [Vorsätzliche Körperverletzung, HW] eingeleitete Ermittlungsverfahren Tgb.-Nr. 1833/79 gegen Unbekannt wird nach § 141 Abs. 2 StPO eingestellt, da Art und Umfang der Mitwirkung bestimmter am Vorkommnis beteiligter Personen in der für die Durchführung eines Strafverfahrens notwendigen zweifelsfreien Weise nicht festgestellt werden kann“.⁷

Eine weitere Version der Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt findet sich in einem internen Schreiben des MfS (16. Oktober 1979): Mit „Zustimmung des Genossen Borchert“ – Borchert war zuständiger Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes der DDR - wurde unter Berücksichtigung der „brüderlichen Beziehungen zwischen der DDR und der Sozialistischen Republik Kuba entschieden, gegen die an dem Vorkommnis in Merseburg Beteiligten keine strafrechtlichen Maßnahmen einzuleiten und das Ermittlungsverfahren gegen UNBEKANNT einzustellen. Eine diesbezügliche Information an den Generalsekretär der SED und Vorsitzenden des Staatsrates, Gen. Honecker, erfolgte am 28.8.1979 durch das Ministerium des Innern.“⁸

Im Jahr 2016 sollte die Staatsanwaltschaft Halle auf Antrag der Familien der Getöteten juristisch klären, ob angesichts der nunmehr bekannt gewordenen Umstände der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zur Aufklärung der Umstände des Todes der beiden in der Saale aufgefundenen Kubaner nunmehr zur Wiederaufnahme der Ermittlungen führen müsste, da Mord bzw. Totschlag nicht verjährt.

Die Staatsanwaltschaft Halle/S. lehnt Wiederaufnahme der Ermittlungen ab

Doch mit Verfügung vom 14. Dezember 2016 erklärt der Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Halle, dass „zureichende Anhaltspunkte [...] nicht ersichtlich“ wären, um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Mord zu begründen. Außerdem fehle es in den Archivunterlagen an „Anhaltspunkten“, dass „entsprechende Ermittlungen“ durch das MfS „unterdrückt worden seien“. Diese falschen Angaben werden auf Seite 1 der „Verfügung“ erwähnt. Auf Seite 2 der Verfügung wird dann allerdings das genaue Gegenteil behauptet: Durch die „Intervention des Staatssicherheitsdienstes“ seien zwei eingeleiteten Ermittlungsverfahren der Volkspolizei am 14. August 1979 gestoppt und weitere Ermittlungsfahren „verhindert“ worden.

⁶ BStU, MfS, HA IX 8576, Bl. 243; BArch, DO 1 / 88246, Mdl Information vom 14.08.1979, S. 3.

⁷ BArch, DP 3 4066.

⁸ BStU, MfS, HA IX 8576, Bl. 124, Bl. 276.

Gegen fünf Tatverdächtige (DDR-Bürger) wurden keine strafrechtlichen Verfahren eingeleitet. Weiter wird in der staatsanwaltschaftlichen Verfügung behauptet, es habe „keinen primär rassistischen Hintergrund“ gegeben. Jedoch wird im danach folgenden Satz daraufhin gewiesen, dass ein namentlich bekannter Zeuge gerufen hatte: „Schweine, euch schwarzen Hunde müßte man erschlagen“. Weitere ausländerfeindliche Äußerungen oder Motive wären den Akten nicht zu entnehmen.

Dazu kann ich als Historiker, der die Quellen eingesehen hat, nur sagen, dass der rassistische Hintergrund, die rassistische Motivation für dieses Gewaltverbrechen den politischen Kern darstellte, der von der Partei- und Staatsführung unter allen Umständen vertuscht werden musste, da das antifaschistische und internationalistische Selbstverständnis der DDR ansonsten auf dem Spiel stand.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Halle endet damit, dass es den DDR-Behörden „primär“ darum gegangen sei, „eine mit großer Wahrscheinlichkeit öffentlichkeitswirksame Strafverfolgung [...] durch die DDR-Justiz zu verhindern“, weil sich ansonsten „unerwünschte Folgen für das [...] Verhältnis zwischen der [deutschen, HW] Bevölkerung und den kubanischen Bürgern“ hätten ergeben können.⁹

Der Tod von Carlos Conceicao

Ähnliche Fälle wie in Merseburg sind Bestandteile meiner zeithistorischen Forschungsergebnisse. Hier in aller Kürze zwei weitere Beispiele aus Sachsen-Anhalt:

In der Nacht vom 19. September 1987, gegen 23 Uhr, wurde in Staßfurt der mosambikanische Lehrling Carlos Conceicao (Jg. 1969) getötet. Er war vor dem Jugendfreizeitzentrum von Neonazis überfallen und getötet wurde, in dem er über ein Brückengeländer in den Fluss Bode gestürzt wurde. Sein Leichnam wurde am nächsten Tag von der Feuerwehr aufgefunden. Aus der Gruppe der Täter identifizierten die Offiziere des MfS einen Vorbestraften als Alleintäter, der 1988 zu fünf Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde und durch eine Amnestie 1990 nach zwei Jahren wieder auf freien Fuß kam.¹⁰

Der Tod von Joao Manuel Diogo

Am 30. Juni 1986, gegen 00.45 Uhr, wurde zwischen dem Haltepunkt Borne (Mark) und Bf. Belzig am km 71,4 am Streckengleis Dessau-Berlin der mosambikanische Vertragsarbeiter Joao Manuel Diogo (* 15.5.1963 - † 30.6.1986) von Angehörigen der Deutschen Reichsbahn tot aufgefunden. Die Obduktion ergab eine offene Schädelfraktur mit Zertrümmerung der Schädelbasis und schwere innere Verletzungen. Der Tote war in Begleitung von vier weiteren Mosambikanern gewesen, die in Jeber-Bergfrieden bei Coswig ausgestiegen waren, wo Joao Manuel Diogo ebenfalls hätte aussteigen sollen. Die Zugführerin gab später zu Protokoll, sie hätte im zweiten Reisezugwagen, in der Höhe des Bahnhof Medewitz, einen Afrikaner „schlafend im Zuggang“ liegen sehen. Sie kümmerte sich nicht weiter um den Liegenden und hat ihn später auch nicht wiedergesehen.

Die BVfS ging davon aus, „daß der D. den Zug gegebenenfalls während der Fahrt verlassen hat und überfahren wurde. Hinweise auf eine Straftat“ lägen nicht vor. Die polizeilichen Untersuchungen wurden von der Abt. K des TPA Potsdam durchgeführt. Die Alkoholbestimmung ergab beim Toten im Blut 1,4 Promille und im Urin 1,8 Promille. Es wurden keine Ausweispapiere bei ihm gefunden. Der Bericht über den Tod von Manuel Diogo war Teil einer Information der BVfS Halle bzw. ihres Leiters

⁹ Verfügung: Der Leitende Oberstaatsanwalt Halle, 14.12.2016, Zeichen: 160AR543/16.

¹⁰ BStU, MfS, BV Magdeburg, KD Staßfurt Nr. 15302, Bl. 12-15; BStU, MfS, BV Magdeburg/AKG Nr. 17, Bl. 94; BStU, MfS, BV Halle AKG Sachakten Nr. 1239, Bl. 127; BStU, MfS, HA II Nr. 28659, Bl. 106f.; BStU, MfS, BV Magdeburg, Abt. IX, Nr. 1313, Bl. 61-62; BStU, MfS, ZOS, Nr. 2196, Bl. 188-195; BStU, MfS, BV Magdeburg, Leiter der BV, Nr. 97, Bl. 2; BStU, MfS, ZOS, Nr. 2196, Bl. 189ff; BStU, MfS, HA VII 5476, Bl. 107.

Generalmajor Schmidt und war mit dem Stempel versehen: „Streng vertraulich! Um Rückgabe wird gebeten!“.

Der Sarg mit dem zerstückelten Leichnam wurde geschlossen nach Mosambik überführt und offensichtlich dort nicht mehr geöffnet, d. h. die Familie Diogo wusste damals gar nicht, dass Manuel Diogo von mehreren Rassisten bzw. Neonazis in barbarischer Weise getötet wurde. Bis heute ist unklar, ob und vor welchem Gericht sich ggfs. die Täter zu verantworten hatten.¹¹

¹¹ BStU, MfS, BV Halle, AKG, Sachakten Nr. 2369, Bl. 12f; BArch DO 3/142; BLHA, 471 BDVP Potsdam, Nr. 525, Rapport Nr. 189/86; BLHA, 472 TPA Potsdam, Nr. 85 und 86; BStU MfS, BV Halle Abt. XIX Sach Nr. 1115, Bl. 50-57.